

11. Steht dem Absonderungsberechtigten, mit dessen Zustimmung der Konkursverwalter die belastete Sache freihändig verkauft hat, ein Recht auf den Erlös auch dann zu, wenn der Konkursverwalter den Erlös nach einer zwischen ihm und einem Aussonderungsberechtigten ergangenen einstweiligen Verfügung als unter ihnen streitige Masse hinterlegt hat?

R.D. § 127 Abs. 1.

B.G.B. § 1245.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 20. Januar 1914 i. S. W. u. Gen. (Kl.) w.  
A. (Bekl.). Rep. VII. 429/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft B. & S., die in gemieteten Räumen eine Möbelschleiferei betrieben hatte, wurde im Januar 1912 das Konkursverfahren eröffnet. Da der Beklagte auf Grund verschiedener Übereignungsverträge das Eigentum an der im Besitze der Gemeinschuldnerin befindlichen beweglichen Habe in Anspruch nahm, erwirkte der Konkursverwalter eine einstweilige Verfügung, durch die ihm der freihändige Verkauf dieser Sachen unter

der Auflage der Hinterlegung des Erlöses gestattet wurde. Der Konkursverwalter hat dementsprechend einen freihändigen Verkauf vorgenommen und den Erlös hinterlegt. Die Kläger beanspruchen mit der Behauptung, daß ihnen aus verschiedenen Mietverträgen noch eine Forderung von 5766,70 M. zustehe, in dieser Höhe Befriedigung aus dem hinterlegten Erlös und haben, da der Beklagte seine Einwilligung zur Auszahlung verweigerte, auf Erteilung dieser Einwilligung geklagt. Der Beklagte hat geltend gemacht, daß durch die in Ausführung der einstweiligen Verfügung erfolgte freihändige Veräußerung und durch die sich anschließende Hinterlegung des Erlöses als einer zwischen ihm und der Konkursmasse streitigen Masse die Anwendung des § 127 R.D. und damit jeder Anspruch der Kläger auf Befriedigung ihrer Mietsforderungen aus dem Erlös ausgeschlossen sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Auf die Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist auf Revision der Kläger aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat den Klaganspruch auch für den Fall als unbegründet angesehen, daß der das Vermieterspfandrecht anerkennende Konkursverwalter mit dem Erblasser der Kläger vor Erwirkung der einstweiligen Verfügung vereinbart haben sollte, daß er die Sachen freihändig verkaufen und den Erlös hinterlegen solle. Zur Begründung dieser Ansicht führt der Berufungsrichter aus, auch wenn das Pfandrecht infolge der Vereinbarung trotz des Verbleibens des größten Teiles der Sachen in den Räumen der Kläger erloschen sein und der Konkursverwalter sich verpflichtet haben sollte, für die Vermieter an Stelle des erloschenen Pfandrechts durch die Hinterlegung des Erlöses ein Recht auf Befriedigung aus dem Erlöse zu begründen, so habe doch der Konkursverwalter diese Verpflichtung nicht erfüllt und ein solches Recht nicht begründet; denn, wie die Hinterlegungserklärung klar ergebe, sei der Erlös nicht für die Kläger, sondern auf Grund der einstweiligen Verfügung nur als Streitmasse zwischen dem Beklagten und der Konkursmasse hinterlegt. Diese Beurteilung wird der Sachlage nicht gerecht.

Die Bewertung durch den Konkursverwalter ist auch dann „nach Maßgabe der Vorschriften über den Pfandverkauf“ im Sinne

des § 127 Abs. 1 erfolgt, wenn der Verkauf gemäß einer nach § 1245 BGB. gestatteten Abrede „freihändig“ bewirkt worden ist. Eine solche Abrede ist, wie im Schrifttum allgemein anerkannt wird, auch dem Konkursverwalter gestattet. Daß auch in einem solchen Falle durch die freihändige Verwertung das Pfandrecht an den veräußerten Sachen untergeht, ist selbstverständlich. Eine Veräußerung der Sachen, belastet mit dem Pfandrechte, würde ihren Zweck völlig verfehlen. Andererseits geht aber das dem Pfandgläubiger auf Grund seines Pfandrechts gewährte Absonderungsrecht durch die Verwertung gemäß § 127 Abs. 1 keineswegs unter, sondern es setzt sich fort am „Erlöse“ der Sachen. Wenn § 127 Abs. 1 Satz 2 bestimmt: „der Gläubiger kann seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen“, so kann das nur heißen: „die ihm bisher zustehenden Rechte“. Sein bisher bestehendes dingliches Recht an der Sache verwandelt sich ohne weiteres in ein den Erlös ergreifendes Recht auf vorzugsweise Befriedigung (vgl. Entsch. des RG.'s Jur. Wochenschr. 1909 S. 424). Es kann keine Rede davon sein, daß der Pfandgläubiger dadurch, daß er eine Abrede gemäß § 1245 mit dem Konkursverwalter trifft, auf seine aus dem Pfandrechte sich ergebenden Rechte in einem über die Abrede hinausgehenden Umfange verzichten wolle.

Um den Klägern ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse zu verschaffen, bedurfte es hiernach keineswegs, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, einer besonderen, auf Begründung eines solchen Rechtes gerichteten Rechtsbehandlung, hier der vom Berufungsrichter vermischten Hinterlegung für die Kläger. In Frage kann nur kommen, ob das durch die gemäß § 127 K.O. vorgenommene Verwertung für die Kläger ohne weiteres entstandene Recht auf den Erlös durch die vom Konkursverwalter getätigte Art und Weise der Hinterlegung wieder untergegangen ist. Das ist aber im Gegensatze zum Berufungsrichter zu verneinen. Zu Unrecht geht der Berufungsrichter davon aus, daß der Verkauf durch den Konkursverwalter lediglich dem Beklagten gegenüber und nur auf Grund der diesem gegenüber erwirkten einstweiligen Verfügung erfolgt sei. Hat, wie für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, die behauptete Vereinbarung zwischen dem Erblasser der Kläger und dem Konkursverwalter stattgefunden, so muß beim Mangel jeglicher für eine gegenseitige Annahme sprechender Umstände mit dem Landgericht als allein der

Sachlage entsprechend angesehen werden, daß der Konkursverwalter sich den Klägern gegenüber auf Grund der Abrede, dem Beklagten gegenüber auf Grund der einstweiligen Verfügung zum freihändigen Verkaufe für berechtigt erachtet und ihn demgemäß beiden gegenüber ausgeführt hat. Dann fehlt es aber an jedem Grunde für die Annahme, daß durch die Hinterlegung, die sowohl der Auflage in der einstweiligen Verfügung als der Abrede entsprach, das ganz unabhängig von der Hinterlegung durch den Verkauf selbst erwachsene Recht der Kläger auf den Erlös zugunsten des Beklagten untergegangen sein soll. Insbesondere kann daraus, daß bei der Hinterlegung als deren Anlaß nur die in der einstweiligen Verfügung gemachte Auflage bezeichnet worden ist, nicht gefolgert werden, daß der Konkursverwalter — zuwider der mit dem Erblasser der Kläger getroffenen Abrede — über den Erlös irgendwie in einer das Recht der Kläger auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös ausschließenden Weise zugunsten des Beklagten habe verfügen wollen oder tatsächlich verfügt habe, sodaß die Kläger nur auf einen Ersatzanspruch gegen die Konkursmasse oder den Konkursverwalter angewiesen wären. Trotz des Inhalts der Hinterlegungserklärung, nach der übrigens die Auszahlung „an den sich ausweisenden Empfangsberechtigten“ erfolgen soll, blieb der Erlös als solcher oder doch der an seine Stelle getretene Anspruch gegen den Staat unterscheidbar bestehen, und nach wie vor steht er den Klägern für die Geltendmachung ihres im § 127 Abs. 1 Satz 2 vorbehaltenen Rechtes zur Verfügung.“ . . .